

6. Dez. 1963

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

164

Gesetz: BAT § 20 Abs. 2 Buchst. e; Dritte Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Notdienstverordnung) vom 15. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1441)

Leitsatz:

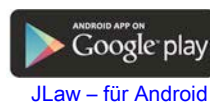
Die Dienstzeiten eines Polizeireservisten, die dieser während des Zweiten Weltkrieges auf Grund der Dritten Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Notdienstverordnung) vom 15. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1441) abgeleistet hat, sind als Zeiten des Reichsdienstes gemäß § 20 Abs. 2 Buchst. e des Bundesangestelltentarifvertrages auf die Dienstzeit anzurechnen.

Aktenzeichen: 3 AZR 167/63

Urteil des BAG vom 6. Dezember 1963 LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 167/63

4 Sa 453/62 Niedersachsen

164

Im Namen des Volkes!

Urteilsformel
zugestellt
am 6. Dezember 1963

gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 3. Dezember 1963 durch den Senatspräsidenten Dr. König, den Bundesrichter Dr. Simons und die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Rastetter und Bernard für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen, 4. Kammer, vom 13. Februar 1963 - 4 Sa 453/62 - wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der am 3. Januar 1905 geborene Kläger ist seit dem 1. Januar 1955 als Angestellter im Fernmeldedienst beim Polizeiabschnitt Landkreis W beschäftigt. Er gehört der Gewerkschaft der Polizei an. Vor dem Kriege arbeitete er in verschiedenen kaufmännischen Stellungen, bis er am 1. September 1939 auf Grund der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 (RGB1. I S. 1441) als Polizeireservist herangezogen wurde; er war sodann beim Polizeipräsidenten in W als Oberwachtmeister der Reserve der Schutzpolizei. Anfang Juli 1944 kam er als Angehöriger eines Polizeieinsatzbataillons, das der Heeresgruppe E unterstellt war, nach Griechenland, wo er verwundet wurde und nach Ausheilung schließlich am 30. Juni 1945 entlassen wurde.

Unter der Geltung von § 7 ATO hatte das verklagte Land in der Dienstzeitberechnung vom 15. Februar 1955 dem Kläger die Zeit der Notdienstverpflichtung vom 1. September 1939 bis 30. Juni 1945 als Dienstzeit voll angerechnet. Nach Inkrafttreten des Bundesangestelltentarifes berücksichtigte das Land die Zeit vom 1. September 1939 bis zum 30. Juni 1945 nicht mehr als Dienstzeit; lediglich die Zeit vom 1. Juli 1944 bis 30. Juni 1945, während der der Kläger unter militärischem Oberbefehl stand, wurde als Dienstzeit anerkannt.

Mit der Klage will der Kläger die Anrechnung des Zeitraums vom 1. September 1939 bis zum 30. Juni 1944 auf die Dienstzeit erreichen, weil diese für die Berechnung der Krankenbezüge und der Jubiläumsdienstzeit von Bedeutung ist. Er hat beantragt,

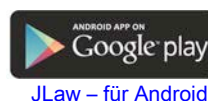
das beklagte Land zu verurteilen, die Dienstzeit des Klägers als Oberwachtmeister der Schutzpolizei der Reserve beim Kommando der Schutzpolizei W -
vom 1. September 1939 bis zum 30. Juni 1944
auf die Dienstzeit gemäß § 20 BAT anzurechnen.

Das verklagte Land hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das Land ist der Auffassung, die strittige Zeit hätte schon unter Geltung der ATO nicht angerechnet werden dürfen; auch nach dem Bundesangestelltentarif könne sie nicht berücksichtigt werden.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung des Beklagten hatte keinen Erfolg. Mit der zugelassenen Revision verfolgt das Land seinen Klageabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, daß die Zeit der Notdienstverpflichtung des Klägers vom 1. September 1939 bis zum 30. Juni 1944 gemäß § 20 Abs. 2 Buchst. e) BAT anzurechnen sei. Nach dieser Bestimmung ist die Zeit einer nach Vollendung des 18. Lebensjahres beruflich im Beamten-, Angestellten- oder Arbeiterverhältnis verbrachten Tätigkeit beim Reich, bei den damaligen Ländern und bei den im Reichsgebiet befindlichen Gemeinden und Gemeindeverbänden bis zum 8. Mai 1945 anzurechnen. Das Landesarbeitsgericht meint, es möge zweifelhaft sein, ob der Kläger im formalen Sinn Beamter, Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst war. Der rechtliche Status der auf Grund der Notdienstverordnung verpflichteten Polizeireservisten sei seinerzeit nicht festgelegt worden. Dies dürfe aber nicht zu Lasten des Klägers gehen. Der Kläger habe während seiner Dienstverpflichtung wie ein Beamter oder Angestellter hauptberuflich hoheitliche Aufgaben erfüllt und damit im öffentlichen Dienst gestanden. Die Aufzählung in § 20 BAT zeige, daß Zeiten öffentlichen Dienstes im weitesten Umfang anzurechnen seien. Dieser Ansicht des Landesarbeitsgerichts tritt der Senat bei.

Rechtsgrundlage für die Dienstverpflichtung des Klägers war die "Dritte Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Notdienstverordnung)" vom 15. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1441).



- 4 -

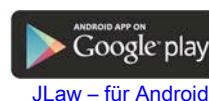
Nach dieser Notdienstverordnung gab es sowohl langfristigen wie auch kurzfristigen Notdienst. Beim langfristigen Notdienst, der hier allein in Frage kommt, wurde weiter unterschieden zwischen solchen Notdienstverpflichtungen, bei denen "ein einem Arbeitsvertrag entsprechendes Beschäftigungsverhältnis" begründet wurde, und solchen Notdienstverpflichtungen, bei denen dies nicht der Fall war (§§ 3 und 4 der 2. DVO zur Notdienstverordnung vom 10. Oktober 1939, RGBl. I 2018). Diese Unterscheidung beruhte auf der verschiedenen Art der Verwendung von Notdienstpflichtigen. Ein großer Teil von Notdienstverpflichteten wurde, wie der Kläger, zu solchen Aufgaben herangezogen, die polizeilichen oder polizeiähnlichen Charakter haben. In diesen Fällen handelte es sich nicht um ein einem Arbeitsverhältnis entsprechendes Beschäftigungsverhältnis; denn die Polizeireservisten waren mit hoheitlichen Aufgaben betraut (vgl. Pfundtner-Neubert, Das neue deutsche Reichsrecht, unter I Öffentliches Recht, b) Verwaltung Nr. 44, S. 25 f und den Runderlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 15. Juni 1940, RMBliv 1940, Spalte 59 ff., unter Nr. 6 zu § 4 der 2. Durchführungsverordnung).

Die 8. Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung bestimmte, daß den zum langfristigen Notdienst einberufenen Notdienstverpflichteten, die aus diesem Dienst in Ehren entlassen werden, bei Rückkehr in den Zivilberuf aus der durch den Notdienst bedingten Abwesenheit kein Nachteil erwachsen darf (§ 2 Abs. 1 der 8. DVO vom 12. Mai 1941, RGBl. I S. 253). Dementsprechend enthält § 2 Abs. 2 dieser Durchführungsverordnung Regelungen über die Anrechnung der Zeiten einer Notdienstverpflichtung auf Berufszugehörigkeit und Betriebszugehörigkeit im privaten Dienst (§ 2 Abs. 2 Buchst. b) sowie auf die Dienstzeit im öffentlichen Dienst (§ 2 Abs. 2 Buchst. e). Bei Beschäftigung im öffentlichen Dienst ist die Zeit des Notdienstes als Reichsdienst im Sinne der Tarifordnungen des öffentlichen Dienstes anzusehen, sobald der ehemalige Notdienstpflichtige drei Monate im Arbeits- oder Angestelltenverhältnis beschäftigt war (§ 2 Abs. 2 Buchst. e).

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Wenn aber der langfristige Notdienst ohne Begründung eines einem Arbeitsverhältnis entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses im Sinne der Tarifordnungen des öffentlichen Dienstes als Reichsdienst galt, so muß diese Zeit auch im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchst. e) BAT als Reichsdienst anerkannt werden. Insoweit besteht zwischen dem Bundesangestelltentarif und den früheren Tarifordnungen kein Unterschied.

Diese Regelung entspricht auch der für Beamte geltenden Regelung. Darauf hat das Landesarbeitsgericht mit Recht hingewiesen. Sowohl nach dem Niedersächsischen Besoldungsgesetz wie nach dem Bundesbesoldungsgesetz sind Zeiten eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen (§ 6 Abs. 3 Nr. 4 LBesG Niedersachsen vom 14. Mai 1958, GVBl. 1958 S. 63 und § 6 Abs. 3 Nr. 4 BBesG vom 27. Juli 1957, BGBl. I S. 993). Zu den danach anzurechnenden Zeiten eines kriegsbedingten Notdienstes gehören insbesondere die Dienstzeiten der Polizeireservisten (vgl. Kümmel-Werhahn, Besoldungsrecht des Landes Niedersachsen, Bem. 32 zu § 6 und Ambrosius-Rehder, Das Bundesbesoldungsrecht, 7. Aufl., Bem. 19 zu § 6, S. 127, unter Hinweis auf den Erlaß des Bundesministers der Finanzen vom 6. Januar 1954, MinBlFin. S. 11).

Auf das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 5. Februar 1963 - OS I 69/62 - kann sich die Revision nicht berufen; denn im Fall des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs war der Kläger bei seiner Notdienstverpflichtung bereits im Ruhestand, und dieses Urteil betrifft lediglich die hier nicht interessierende Frage, ob Notdienstzeiten eines Ruhestandsbeamten für die Bemessung der Versorgungsbezüge nach dem Regelungsgesetz als ruhegehaltsfähige Dienstzeiten zu berücksichtigen sind.

Nach alledem hat das Berufungsgericht die Notdienstzeiten des Klägers vom 1. September 1939 bis zum 30. Juni 1944



- 6 -

mit Recht als im Reichsdienst verbrachte Zeit gemäß § 20 Abs.
2 Buchst. e) BAT anerkannt. Die Revision mußte deshalb zu-
rückgewiesen werden.

gez. Dr. König

Dr. Simons

Hilger

Bernard

Rastetter

